

Hauptunterschiede freie Vorsorge / gebundene Vorsorge

	Säule 3a (gebundene Vorsorge)	Säule 3b (freie Vorsorge)	
	mit periodischen Prämien	mit periodischen Prämien	mit Einmalprämie
Laufzeit	nur während einer Erwerbstätigkeit möglich, muss bis min. 5 Jahre vor gesetzlichem Altersrücktritt dauern		frei wählbar (mind. 5 Jahre)
Rückkauf	nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich		jederzeit möglich
Verpfändung	nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für selbst genutztes Wohneigentum möglich		möglich
Belehnung	nicht möglich		möglich
Stempelsteuer	keine	keine	2.5% der Einmalprämie
Steuerliche Abzugsfähigkeit	im Rahmen der gesetzlich festgelegten aktuellen Grenzbeträge: Die maximal möglichen Abzüge für das laufende Jahr finden Sie unter aktuelle Lohnabzüge (Sozialversicherungskennzahlen) auf unserer Homepage	nur im Rahmen der allgemeinen Pauschalabzüge vom steuerbaren Einkommen abziehbar, d.h. im Allgemeinen nichts	keine
Einkommenssteuer	Bei der Auszahlung: - Bund: Jahressteuer, getrennt vom übrigen Einkommen - Kantone: reduzierte Einkommensbesteuerung zum sog. Rentensatz	Auszahlung steuerfrei, wenn die Laufzeit mind. 5 Jahre beträgt (10 Jahre bei fondsgebundener Lebensversicherung)	Auszahlung steuerfrei, wenn die Laufzeit mind. 5 Jahre beträgt (10 Jahre bei fondsgebundener Lebensversicherung) und die Auszahlung nach dem 60. und der Abschluss vor dem 66. Altersjahr erfolgt
Vermögenssteuer	keine		steuerpflichtig zum Rückkaufswert
Verrechnungssteuer	steuerfrei nach Verrechnungssteuergesetz		steuerfrei nach Verrechnungssteuergesetz
Begünstigung	im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben fest vorgegeben		frei wählbar
Verwendung von Überschüssen**	Möglichkeit zur Verminderung der Prämien oder zur verzinslichen Ansammlung auf einem Überschusskonto. Auszahlung mit Versicherungssumme.	Möglichkeit zur Verminderung der Prämien oder zur verzinslichen Ansammlung auf einem Überschusskonto. Auszahlung mit Versicherungssumme.	Verzinsliche Ansammlung auf Überschusskonto. Auszahlung mit Versicherungssumme.

Erbschafts- und Konkursprivilegien im Detail

1) Die Versicherungssumme gehört nicht zum Nachlass

Das kann sich bei einer Überschuldung zu Gunsten der Familienangehörigen auswirken: Sie können die Erbschaft - mit der Überschuldung - ausschlagen und trotzdem die Versicherungsleistung beanspruchen

2) Die Ansprüche der Familie gehen vor

Grundsätzlich können Lebensversicherungen gepfändet oder im Konkursfall zur Konkursmasse hinzugezogen werden. Zum Schutz der Familie gibt es jedoch eine Ausnahme: die Ansprüche der Familie gehen den Forderungen der Gläubiger voran. Damit keine betreibungs- und konkursrechtliche Verwertung des Versicherungsanspruches erfolgt, müssen Ehegatten und Nachkommen im Vertrag begünstigt werden. Im Falle einer Konkursöffnung oder wenn gegen den Versicherungsnehmer ein Verlustschein vorliegt, treten der begünstigte Ehegatte oder die begünstigte Ehegattin und die Nachkommen an seiner Stelle in die Rechten und Pflichten des Versicherungsvertrages ein, sofern dies nicht ausdrücklich ablehnen.

Achtung: Erbschaftsprivileg bedeutet nicht das Ausschalten der gesetzlichen Erbfolge

Da in der freien Vorsorge 3b die Begünstigten absolut frei gewählt werden können, herrscht oft die Meinung vor, man könne damit unter Ausschaltung der gesetzlichen Erbfolge bestimmte Personen/Institutionen begünstigen (Beispiel: Ehemann begünstigt aussereheliche Freundin). Die gesetzlichen Erben haben indes immer Anspruch auf das im Zeitpunkt des Todes vorhandene Deckungskapital der vorhandenen Versicherung(en). Und zwar bis zur vollständigen Erfüllung ihres Pflichtteils an der gesamten Hinterlassenschaft einschliesslich aller Versicherungen auf das Leben des Erblassers. Sie können mit Erfolg auf dessen Herausgabe klagen.

****Überschüsse entstehen**, wenn gegenüber der Prämienberechnung

- die Erträge der Kapitalanlagen höher sind und/oder
- der Risiko- und Kostenverlauf günstiger ist als ursprünglich berechnet.

Die Höhe der Überschussanteile hängt deshalb vom Geschäftsergebnis der jeweiligen Gesellschaft ab und wird jährlich neu festgelegt.